

Schule ist nicht hilflos gegenüber Gewalt

Hinweise auf die rechtlichen Möglichkeiten, auf schwer wiegende Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu reagieren

In der Diskussion über die Zunahme der Gewalt an Schulen, wird immer wieder behauptet, der Schule ständen keine wirksamen Mittel gegen gewalttätige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Damit wird häufig die Forderung verbunden, durch Änderung der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Schulen stärkere Eingriffsmöglichkeiten in die Hand zu geben. Im folgenden Beitrag wird dargestellt, was Schule in dieser Situation tun kann.



Prügelei im Schulgebäude. Den Schulen steht mit dem Schulrecht ein wirksames Instrument zur Verfügung, um zügig und angemessen auf Gewalt zu reagieren.

Foto: Manfred Vollmer

Bei nüchterner und sachlicher Betrachtung muss darauf hingewiesen werden, dass mit den derzeit geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Schulen ein durchaus wirksames Instrumentarium zur Verfügung steht, um auch in schwer wiegenden Konfliktfällen zügig und angemessen zu reagieren. Reaktionen auf brutale Gewaltakte sind nicht erst dann möglich, wenn zwei Wochen nach dem Geschehen die Klassenkonferenz zusammentritt und über Ordnungsmaßnahmen berät und beschließt. Jede Ordnungsmaßnahme ist aber ein Eingriff in die persönliche Rechtssphäre eines Schülers oder einer Schülerin, für den das Grundgesetz ein Mindestmaß an rechtsstaatlichen Verfahren garantiert hat. Hierauf hat auch der gewalttätige Schüler einen Anspruch.

Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen muss Teil eines umfassenden pädagogischen Konzepts zur Bekämpfung von Gewalt in der Schule sein. Voraussetzung dafür ist ein breiter Konsens in den Kollegien, Gewalt in der Schule zu ächten. Der Eindruck darf nicht entstehen, die Lehrkräfte entzögen sich der Auseinandersetzung durch Wegsehen oder reagierten gleichgültig. Zum

Konsens eines Lehrerkollegiums sollte auch gehören, dass bei aktuellen Konfliktfällen die Durchführung des planmäßigen Fachunterrichts durchaus nicht Vorrang vor der Aufarbeitung eines Konfliktes mit den Schülerinnen und Schülern haben muss. Eine schulinterne Lehrerfortbildung kann in diesem Zusammenhang dauerhafte Impulse geben. Zum verbindlichen Kern eines Schulprogramms sollen Aussagen zur Förderung des sozialen Lernens, zur Werteerziehung und zur Formulierung schul- und klassenbezogener Regeln gehören.

Mit der folgenden Darstellung soll die geltende Rechtslage bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen, wie sie auf Grund der Bestimmungen, vor allem des NSchG (§ 61), und der Rechtsprechung besteht, in Erinnerung gerufen und erläutert werden. Zugleich sollen Hinweise für die Umsetzung im Schulalltag gegeben werden.

Nicht eingegangen wird auf die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 61 Abs. 1 NSchG). Auch Konzepte der Konfliktschlichtung und des Täter-Opfer-Ausgleichs, die unter dem Sammelbegriff „Mediation“ in den Schulen zunehmend Resonanz finden, werden in diesem Beitrag nicht behandelt.

Einleitung des Verfahrens

Von einer Verletzung von Schülerpflichten wird die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Regel von Lehrkräften oder von den Schülerinnen und Schülern erfahren. Wegen des Vorsitzes, den sie oder er in der Klassenkonferenz führt, die über eine Ordnungsmaßnahme berät und entscheidet, obliegt ihr oder ihm auch die Vorbereitung der Konferenz. Die früher zwingend vorgeschriebene Beauftragung einer Lehrkraft mit der Feststellung des Sachverhalts ist durch das 6. Änderungsgegesetz zum NSchG von 1997 entfallen. Es bietet sich aber an – vor allem bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen und komplizierten Sachverhalten –, dass die Schulleitung eine Lehrkraft, in der Regel die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer, mit der Feststellung des Sachverhalts beauftragt.

Die mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragte Lehrkraft wird die Schülerin oder den Schüler anhören, der oder dem eine Pflichtverletzung vorgeworfen wird, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte befragen, die möglicherweise Zeugin oder Zeuge des Vorfalls gewesen sind. Der Bericht an die Schulleitung wird in der Regel schriftlich zu erstatten sein.

Nach der Auswertung des von der ermittelnden Lehrkraft erstatteten Berichts hat sich die Schulleiterin oder der Schulleiter Klarheit darüber zu verschaffen, ob eine grobe Pflichtverletzung vorliegt. Nur in einem solchen Fall ist die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme zulässig (§ 61 Abs. 2 NSchG).

Vorbereitung der Klassenkonferenz

Grundsätzlich ist für die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme die Klassenkonferenz zuständig. Die Gesamtkonferenz kann sich allerdings die Entscheidung über bestimmte Maßnahmen aus dem Katalog von § 61 Abs. 3 NSchG oder die Genehmigung der von der Klassenkonferenz beschlossenen Maßnahme vorbehalten. Die Einladung der Mitglieder der Klassenkonferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgenommen. Die Tagesordnung sollte zwei Punkte umfassen:

1. a) Bericht über den Sachverhalt
- b) Äußerung der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten
- c) Gegebenenfalls Befragung von Zeugen
2. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme

Punkte 1a) und 1b) sind in Anwesenheit der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers sowie der Erziehungsberechtigten, Punkt 2 ohne sie abzuhandeln. Bei Punkt 1c) ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler in der Regel anwesend, es sei denn, es ist zu befürchten, dass Zeugen durch die Anwesenheit eingeschüchtert werden. Die Einladung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers und der Erziehungsberechtigten zur Klassenkonferenz sollte ebenfalls durch die Schulleitung erfolgen.

Die Einladung sollte das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen sowie den Hinweis enthalten, dass die Eingeladenen in der Klassenkonferenz Gelegenheit haben, sich zur Sache zu äußern. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler ist in dem Einladungs-

schreiben zusätzlich darüber zu informieren, dass sie oder er sich sowohl von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler als auch von einer Lehrkraft ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen kann (§ 61 Abs. 6 Satz 2 NSchG).

Durchführung der Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz findet unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters statt. Das bestimmt § 61 Abs. 5 Satz 1 NSchG. Die Konferenzleitung wird zu Beginn des ersten Tagesordnungspunktes feststellen, wer zur Unterstützung der Schülerin oder des Schülers, der oder dem ein grober Pflichtverstoß vorgeworfen



Damit alle Konferenzmitglieder den gleichen Kenntnisstand haben, wird vor Beginn der Beratung die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragte Lehrkraft mündlich über das Ergebnis ihrer Untersuchung berichten. Sodann sollte der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler sowie den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Auch die „Unterstützer“ können zu diesem Zeitpunkt bereits zu Wort kommen.

Die Aussprache werden die Konferenzmitglieder nutzen, sich weitere Informationen über den Konfliktfall, seine Ursachen, seinen Verlauf und seine Auswirkungen zu verschaffen. Im Mittelpunkt wird die Frage stehen, in welchem Maße die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler dafür verantwortlich gemacht werden kann. Nach der Aussprache bittet die Konferenzleitung die Betroffenen und die „Unterstützer“, den Konferenzraum zu verlassen.

Kommt die Klassenkonferenz bei den Beratungen des zweiten Tagesordnungspunktes zu dem Ergebnis, dass eine grobe Pflichtver-

wird, erschienen ist. Obwohl es weder im Niedersächsischen Schulgesetz noch im Konferenzerlass vorgesehen ist, kann die Konferenz in Ausnahmefällen gestatten, dass sich die Schülerin oder der Schüler oder die Erziehungsberechtigten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; dies ist insbesondere dann sachdienlich, wenn mit einer schwer wiegenden Ordnungsmaßnahme zu rechnen ist. Wenn es mangelnde Deutschkenntnisse der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten erfordern, dürfen diese auf ihre Kosten eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzuziehen.

letzung vorliegt, also der Unterricht nachhaltig gestört oder die geforderten Leistungen verweigert wurden, dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben oder gar die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet wurde, kann sie eine der in § 61 Abs. 3 NSchG aufgeführten Ordnungsmaßnahmen beschließen. Bei der Entscheidung haben auch die in der Klasse tätigen Lehrkräfte Stimmrecht, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler nicht selbst unterrichten. Stimmberechtigt sind außer den Schüler- und Elternvertretern ferner diejenigen Lehrkräfte, die in der Klasse ein Fach unterrichten haben, das

nur im ersten Schulhalbjahr angeboten wurde. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat nur dann Stimmrecht, wenn sie oder er in der Klasse unterrichtet. § 36 Abs. 5 NSchG bestimmt, dass sich bei der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme nur die Schüler- und Elternvertreter der Stimme enthalten dürfen.

Auswahl der Ordnungsmaßnahme

Die Aufzählung der Ordnungsmaßnahmen in § 61 Abs. 3 NSchG,

1. Überweisung in eine Parallelklasse
2. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu drei Monaten
4. Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten
5. Androhung der Verweisung von allen Schulen
6. Verweisung von allen Schulen, ist abschließend. Weitere Maßnahmen dieser Art sind unzulässig. Die Androhung stellt eine förmliche Missbilligung eines Schülerfehlverhaltens dar und bedeutet zugleich eine Warnung, dass bei Fortsetzung oder Wiederholung des missbilligten Verhaltens oder bei einem ähnlichen Verhalten ein Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten oder eine Verweigerung von allen Schulen erfolgen kann. Allerdings ist mit der Androhung nicht die Konsequenz verbunden, dass jede weitere Pflichtverletzung gleichsam automatisch zur Verhängung der angedrohten Maßnahme führt.

Die Androhung des Ausschlusses vom Unterricht, der Ausschluss selbst, die Androhung der Verweisung von allen Schulen sowie die Verweisung selbst dürfen nur beschlossen werden, wenn durch das Schülerfehlverhalten die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet, also ihre körperliche Unversehrtheit bedroht ist. Die vier genannten Ordnungsmaßnahmen stehen auch zur Verfügung, wenn der Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt wird (§ 61 Abs. 4 Satz 1 NSchG). Dem befristeten Ausschluss vom Unterricht und der Verweisung von allen Schulen muss grundsätzlich die Androhung dieser Maßnahmen vorausgegangen sein. Nur in besonders schweren Fällen ist die unmittelbare Anwendung möglich. Auch vor der Überweisung in eine Parallelklasse oder an eine andere Schule derselben Schulform ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob nicht zuvor eine „Androhung“ dieser Maßnahme erfolgen müsste. Eine solche „Androhung“ wäre keine Ordnungsmaßnahme, sondern ein Erziehungsmittel.

Bei der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der im Ermessen der Konferenz steht. Dabei muss sie ein „Entschließungsermessen“ („ob überhaupt“) und gegebenenfalls ein „Auswählermessen“ (welche Maßnahme?) ausüben. Die Konferenz muss sich über alle Alternativen bewusst sein und sich im Hinblick auf jede der gleich oder geringer belastenden Möglichkeiten Gedanken machen, warum sie diese verworfen und sich für die letztlich beschlossene Ordnungsmaßnahme entschieden hat. Bei dem Abwägungsprozess muss sich

FORUM SCHULE 2004

„Kooperation statt Selektion – vom Abenteurer, LehrerIn zu sein“

Eine Fortbildungsveranstaltung für Lehrerinnen und Lehrer der Region Osnabrück und alle an pädagogischen Fragen Interessierte

Dienstag, den 5. Oktober 2004 (9 bis 17 Uhr)

**Katholische Familien-Bildungsstätte (FABI) Osnabrück,
Große Rosenstraße 18/Universität Osnabrück**

Veranstalter: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) in Zusammenarbeit mit der Universität Osnabrück

Der Tagungsbeitrag beträgt 19 Euro inkl. Getränke/Essen bei ganztägiger Teilnahme; für die Teilnahme am Nachmittag 6 Euro. (Ermäßigte Teilnahmebeiträge gibt es für GEW-Mitglieder, Studierende und bei Voranmeldung. Diese ist ab Anfang September möglich.)

Weitere Informationen gibt es unter der Tel. (05 41) 9 69 42 01 oder über das GEW-Büro Osnabrück, Tel. (05 41) 25 96 20.

die Konferenz vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit leiten lassen. Die Gründe, weshalb eine bestimmte Ordnungsmaßnahme für angemessen und eine „mildere“ für nicht ausreichend gehalten worden ist, sind in der Konferenzniederschrift festzuhalten.

Erteilung des Bescheides

Ordnungsmaßnahmen werden erst mit ihrer Bekanntgabe wirksam. Der von der Schulleitung zu erstellende Bescheid an die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler und die Erziehungsberechtigten wird der Schülerin oder dem Schüler – soweit möglich – persönlich gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt. Gegenüber den Erziehungsberechtigten kann u.U. die Zustellung des Bescheides nach dem Verwaltungszustellungsgesetz, z.B. durch Postzustellungsurkunde, geboten sein. Leben die Erziehungsberechtigten nicht in häuslicher Gemeinschaft, muss der Bescheid beiden zugestellt werden.

Der Bescheid muss die verhängte Ordnungsmaßnahme nennen und mit einer Begründung versehen sein, aus der sich die wesentlichen Gesichtspunkte des festgestellten Sachverhalts und der Ermessensentscheidung ergeben. Um die Widerspruchsfrist von einem Monat ab Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme in Gang zu setzen, muss der Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Widerspruch

Da ein Widerspruch aufschiebende Wirkung entfaltet, muss die Schulleitung prüfen, ob die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet werden soll. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung muss über das Interesse an der Vollziehung der Ordnungsmaßnahme, die gegebenenfalls erst nach Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens realisiert werden kann, hinausgehen und gesondert schriftlich begründet werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kommt insbesondere in Fällen in Betracht, in denen die Sicherheit von Mitschülerinnen und Mitschülern oder Lehrkräften gefährdet ist.

Wird von der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler oder von den Erziehungsberechtigten Widerspruch eingelegt,

hat sich die Klassenkonferenz in einer neuen Sitzung mit der Angelegenheit, insbesondere mit den gegebenenfalls vorgetragenen Widerspruchsründen, auseinander zu setzen. Ändert sich ihre Einschätzung, insbesondere weil neue Gesichtspunkte vorgetragen wurden, wird sie die Ordnungsmaßnahme aufheben oder durch eine „mildere“ ersetzen. Hilft die Schule dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt sie (ausführendes Organ ist die Schulleitung) den Vorgang – versehen mit einem Bericht – der Schulbehörde zur Entscheidung über den Widerspruch vor.

Eilmaßnahme

Kommt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach dem Bekanntwerden eines Schülerfehlverhaltens zu der Überzeugung, dass wegen der Schwere des Vorfalles eine sofortige Reaktion der Schule erforderlich ist, kann sie oder er eine Eilmaßnahme treffen. Die Befugnis dazu ergibt sich aus § 43 Abs. 2 Nr. 6 NSchG. Danach können die notwendigen Maßnahmen in Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz selbst dann nicht eingeholt werden kann, wenn die übliche Einladungsfrist verkürzt wird, von der Schulleiterin oder dem Schulleiter getroffen werden. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn durch das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers die Sicherheit von Menschen in der Schule ernstlich gefährdet wird. Hier kann die Schulleitung den sofortigen Ausschluss vom Unterricht für einige Tage, gegebenenfalls bis zur Sitzung der ordnungsgemäß einberufenen Klassenkonferenz, verhängen. Auch bei einer Eilmaßnahme sind die für ein rechtsstaatliches Verfahren unerlässlichen Grundsätze (vor allem Verhältnismäßigkeit und rechtliches Gehör) zu beachten.

Über ihre Eilmaßnahme hat die Schulleitung die Klassenkonferenz unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern zu informieren. Das kann dadurch geschehen, dass die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer entsprechend unterrichtet wird. Einer Bestätigung durch die Konferenz bedarf die Eilmaßnahme nicht. Die Konferenz bewertet die Angelegenheit unabhängig von Erwägungen, welche die Schulleiterin oder der Schulleiter bei Verhängung der Eilmaßnahme angestellt hatte. Allerdings

muss sie sich Gedanken darüber machen, inwieweit die Eilmaßnahme auf die nunmehr zu verhängende Ordnungsmaßnahme „angerechnet“ werden soll. Sie kann dann auch zu dem Ergebnis gelangen, dass danach die Verhängung einer weiteren Ordnungsmaßnahme nicht mehr erforderlich ist.

Die obigen Ausführungen zur Erteilung des Bescheides, zur sofortigen Vollziehung und zum Verfahren bei Einlegung eines Widerspruchs gelten auch für die Eilmaßnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Erstattung von Strafanzeigen

Bei schwer wiegendem Fehlverhalten, bei dem auch der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat besteht, wird der Schulleiter oder die Schulleiterin zu prüfen haben, ob die Polizei eingeschaltet werden muss (Einzelheiten regelt der Erlass „Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft“ vom 30.9.2003 – SVBL. S. 380).

UWE BLUMENHAGEN, DIETER GALAS
WILHELM HABERMALZ

Bei diesem Beitrag handelt es sich um die überarbeitete und gekürzte Fassung eines Aufsatzes, der 1999 im Schulverwaltungsblatt (S. 169) erschienen ist.

EW NIEDERSACHSEN

Herausgeber:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Niedersachsen, Berliner Allee 16,
30175 Hannover, Telefon (05 11) 3 38 04-0,
Fax (05 11) 3 38 04-46, eMail@GEW-Nds.de

Vorsitzender: Eberhard Brandt, Hannover

Verantwortl. Redakteur: Joachim Tiemer,
Hildesheim

Redaktion: Dr. Margit Frackmann,
Richard Lauenstein,
Hans Lehnert, Brunhild Ostermann,
Jürgen Sonnemann, Horst Vogel

Postanschrift der Redaktion:

EuW, An der Beeke 5 B, 31137 Hildesheim
Fax (0 51 21) 6 52 50

E-Mail: Joachim.Tiemer@t-online.de

Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen
(EuW) erscheint monatlich (Doppelausgabe
in den Sommerferien). Für Mitglieder ist der
Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für
Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich
7,20 € zzgl. 11,30 € Zustellgebühr (einschl.
MwSt.).

Redaktionsschluss ist der 15. des Vormonats.
Später eingehende Manuskripte können nur
ausnahmsweise berücksichtigt werden.
Grundsätzlich behält sich die Redaktion bei
allen Beiträgen Kürzungen vor. Für unverlangt
eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine
Verantwortung übernommen. Die mit dem
Namen oder den Initialen des Verfassers
gekennzeichneten Beiträge stellen nicht
unbedingt die Meinung des Herausgebers
oder der Redaktion dar.

Verlag mit Anzeigenabteilung:

STAMM Verlag GmbH, Goldammerweg 16
45134 Essen, Tel. (02 01) 8 43 00-0
Fax (02 01) 47 25 90

E-Mail: anzeigen@stamm.de

Internet: www.stamm.de

Verantw. für Anzeigen: Mathias Müller

Gültige Preisliste Nr. 27

vom 1. Januar 2004

Anzeigenschluss am 20. des Vormonats

Gesamtherstellung: Kornelia Schick


Adlerstr. 8, 31228 Peine

Tel. (0 51 71) 2 42 54, Fax (0 51 71) 92 93 97

Druck: Druckhaus A. Schlaeger GmbH,

Wolterfer Straße 116, 31224 Peine,

Tel. (0 51 71) 4 00 20, Fax (0 51 71) 1 64 24

ISSN 0170-0723 



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Arbeit und Leben Niedersachsen



„Kinderarmut in Deutschland – was geht das die Schule an?“

60. Pädagogische Woche des Bezirksverbandes
Lüneburg der GEW in Cuxhaven vom 1. bis 5.11.2004

Montag, 1. November, 15 Uhr: Eröffnung der Pädagogischen Woche und Referat Prof. Dr. Christoph Butterwegge (Universität Köln): „Kinderarmut in Deutschland – Ursachen, Erscheinungsformen und Gegenmaßnahmen.“

Dienstag, 2. November: Prof. Dr. Hanna Kiper (Universität Oldenburg): „Armut von Kindern heute – gesellschaftliche Ursachen und die Auswirkungen.“

Mittwoch, 3. November: Gerda Holz (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Frankfurt): „Armut bei Kindern im Vor- und Grundschulalter – Konsequenzen für die Schule.“

Donnerstag, 4. November: Dr. Eva Gläser (Universität Braunschweig): „Kinderarmut – was halten wir in der Schule dagegen?“

Freitag, 5. November: Heinz Hilgers (Präsident des deutschen Kinderschutzbundes): „Die wachsende Kinderarmut – Ursache und Folge der deutschen Bildungsmisere.“

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag finden zu den Tagesthemen zahlreiche Arbeitsgruppen in der Zeit von 14 bis 18 Uhr statt.

Tagungsprogramme sind ab dem 13. September 2004 in der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes (21647 Moissburg, Auf dem Berge 3) erhältlich, Tel. (0 41 65) 13 48, Fax (0 41 65) 14 15, E-Mail: info@GEW-BVLueneburg.de.

Anmeldeschluss: 18. Oktober 2004.